



Kleingärtnerverein Taunusblick e. V.

Frankfurt am Main Zeilsheim - gegründet im Mai 1961

GARTENORDNUNG

Kleingärtnerverein Taunusblick e. V.

Gültig ab 09. September 2016

Vorwort

Unsere Gärten dienen der nicht erwerbsmäßigen kleingärtnerischen Nutzung, insbesondere der Gewinnung von Gartenerzeugnissen für den Eigenbedarf sowie der Erholung. Bei der Nutzung und Bewirtschaftung aller Kleingärten sind die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Damit innerhalb unserer Anlage(n) die genannten Ziele erreicht werden, aber auch, um gute nachbarschaftliche Beziehungen untereinander zu gewährleisten, wird gemäß unserer Satzung und unter Berücksichtigung des Bundeskleingartengesetzes, den Wertermittlungsrichtlinien des Landes Hessen, der Hessischen Bauordnung, des Hessischen Nachbarrechtes, der Kleingartenordnung der Stadt Frankfurt am Main sowie sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften – in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgende Gartenordnung erlassen. Jeder Unterpächter ist verpflichtet, diese Gartenordnung zu befolgen.

Inhalt

1. Kleingärtnerische Nutzung
2. Verhalten in der Kleingartenanlage
3. Anpflanzungen
4. Pflanzenschutz
5. Wasserversorgung
6. Stromversorgung
7. Gemeinschaftseinrichtungen
8. Fachaufsicht
9. Bauliche Anlagen
10. Gartenlauben
11. Sonstige bauliche Anlagen
12. Einfriedungen
13. Abfälle
14. Tiere im Kleingarten
15. Gemeinschaftsarbeit
16. Allgemeine Ordnung
17. Schlussbestimmungen

1. Kleingärtnerische Nutzung

- a) Kleingärten sind Bestandteil des öffentlichen Grüns. Sie sind so einzurichten, zu pflegen und zu nutzen, dass die Funktion der Gewinnung von Gartenerzeugnissen für den Eigenbedarf und die Erholungsfunktion in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Dabei sollen nachteilige Auswirkungen auf die angrenzenden Gärten vermieden werden.
- b) Grundsätzlich zulässig sind Obst- und Gemüsekulturen, Ziergehölze, Blumenanpflanzungen und Rasen. Mindestens ein Drittel der Gesamtfläche des jeweiligen Gartens muss für den Anbau kleingärtnerischer Produkte genutzt werden. Naturgemäße Anbauweisen sind zu fördern. Der Garten darf nicht brach liegen oder verwildern. Dem Umweltschutz ist in besonderer Weise Rechnung zu tragen. Mit dem Trinkwasser ist sparsam umzugehen. Niederschlagswasser soll zu Gießzwecken gesammelt werden. Wege und Sitzplätze innerhalb des Kleingartens sind weitestgehend in wasserdurchlässiger Bauweise zu bauen.
- c) Die Gartenfläche darf nicht mit einseitigen Kulturen z. B. nur Rasen, Obstbäume, Ziersträucher usw. bepflanzt werden. Die sogenannte Drittelteilung – ein Teil Grabeland, ein Teil für Ziersträucher/Obstbäume und ein Teil für Laube, Freisitz, Rasen – ist bei der Gestaltung und Bepflanzung sowie Bestellung des Kleingartens zu beachten.
- d) Ein Kleingarten bedarf der Pflege und er muss sauber gehalten werden. Ansammlungen von Gerümpel, Unrat und gartenfremden Materialien sind nicht zulässig und auf Verlangen des Vorstandes zu beseitigen. Dem Kompost ist wegen der Gefahr der Einnistung von Ungeziefer besondere Beachtung zu schenken.
- e) Vertragswidrig ist ein Kleingarten genutzt, wenn er zu gewerblichen Zwecken verwendet wird, bei dauerhaftem Bewohnen der Gartenlaube und bei unerlaubter Bebauung ohne vorherige Genehmigung durch den Vorstand.
- f) Jeder Pächter ist für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Reinhaltung seines Kleingartens verantwortlich und muss den Kleingarten mit seinen Angehörigen selbst bewirtschaften. Nur bei längerer Krankheit oder sonstigen außergewöhnlichen Umständen können – nach Vereinbarung mit dem Vorstand – fremde Personen zur Bewirtschaftung herangezogen werden.

2. Verhalten in der Kleingartenanlage

- a) Jeder Gartenpächter, seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, die Ordnung oder den Frieden in der Anlage stört oder das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt.
- b) Ruhezeiten: Sonn- und feiertags: ganztägig, montags bis freitags in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr. In diesen Zeiten ist es untersagt, Lärm zu verursachen, motor- oder elektrisch betriebene Gartengeräte einzusetzen, zu bohren, zu hämmern oder zu sägen. Die Mittagsruhe ist in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März von montags bis samstags aufgehoben.
- c) Rundfunk- und Fernsehgeräte sind so einzustellen, dass die Nachbarn nicht belästigt werden.
- d) Fahrradfahren ist nur in rücksichtsvoller Fahrweise (Schritttempo) zulässig, das gilt auch für Kinder. Ballspielen auf den Gemeinschaftsflächen und Wegen ist nicht gestattet. Auch Fußballspielen und andere lärmintensive Spiele an Sonn- und Feiertagen sowie montags bis freitags zwischen 13.00 und 15.00 Uhr sind im Garten zu unterlassen.
- e) Diebstahl und die Ausübung von Gewalt führen zur sofortigen fristlosen Kündigung.
- f) Das Führen und der Gebrauch von Schusswaffen, auch bei Waffenscheinbesitz, ist innerhalb der Anlage verboten.
- g) Das Betreiben von Fluggeräten und Dronen ist in der gesamten Anlage verboten.

3. Anpflanzungen

- a) Grundlage für alle Obst- und Ziergehölz-Anpflanzungen im Kleingarten sind das Hess. Nachbarrecht, die einschlägigen Paragraphen des BGB und die Kleingartenordnung der Stadt Frankfurt am Main. Grundstücke im Sinne des Nachbarrechts sind die einzelnen Gartenparzellen.
- b) Äste und Zweige, die schädigend oder störend in die Nachbargärten oder Gartenwege hereinragen, sind auf Verlangen des Gartennachbarn oder des Vereins zu beseitigen. Kranke Gehölze oder kranke Bäume sind mit Wurzeln zu entfernen.
- c) Für den regelmäßigen fachgerechten Baumschnitt und dessen sachgerechte Entsorgung ist der Pächter verantwortlich.
- d) Obstbäume und sonstige Bäume, deren zu erwartende Wuchsgröße in der Höhe 4 m überschreiten, dürfen nicht gepflanzt werden. Insofern sind auch Obsthochstämme als Neuanpflanzung wegen der zu erwartenden Wuchshöhe unzulässig. Süßkirschen dürfen nur auf schwachwachsender Unterlage (Gisela5 oder vergleichbare) und nach schriftlicher Genehmigung des Vorstandes gepflanzt werden.
- e) Nadelgehölze aller Art (Koniferen, Tannen, Eiben, Zypressen), Weiden, Nussbäume, Bambus mit Rhizomen und Schilf sind im Kleingarten nicht erlaubt.
- f) Ziergehölze sind bis zur Höhe von 3 m zulässig. Wachsen diese höher, sind sie regelmäßig zu beschneiden.
- g) Hecken an den nicht den Gemeinschaftswegen zugewandten Pachtgrundstücksgrenzen sind bis zur Höhe von 1,20 m zulässig, soweit deren Gesamtlänge nicht mehr als 10% des Gesamtumfangs des Gartens ausmachen.
- h) Folgende Grenzabstände sind zu beachten:
Spalierobst = 1,00 m , Obstbäume bis 3,50 m = 2,00 m
Beerenobst = 0,80 m , Hecken bis zu 1,20 m Höhe = 0,50 m
Ziersträucher, stark wachsend = 1,00 m
- i) Grenzbepflanzungen sind ganzjährig zu pflegen. Sichtschutzanpflanzungen im Bereich von öffentlichen Anlagen sind ganzjährig zu pflegen.
Alle Anlagenzäune und Tore sind ordnungsgemäß und pfleglich zu nutzen. Es ist ein Grenzabstand von 0,50 m freizuhalten. Eine Befestigung oder Montage am Außenzaun ist verboten. Beide Zonen – innen 0,50 m und außen 0,50 m – sind von Unkraut und Buschwerk sauber zu halten. Es ist genügend Arbeitsraum vorzusehen.
Am Außenzaun ist keinerlei Sichtschutz zu befestigen.
- j) Blumenrabatten sind als solche zu halten. Ziersträucher sind nur erlaubt, wenn sie eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten. Buchs darf nicht an der Wegkante gepflanzt werden, sondern nur an der Rabattenkante hin zum Garten. Hier darf die Höhe maximal 30 cm betragen.

4. Pflanzenschutz

- a) Für die Gesundheit der Pflanzen sollen die Erkenntnisse des integrierten und biologischen Pflanzenschutzes beachtet werden. Hierzu zählen insbesondere eine naturgemäße Anbauweise sowie die Auswahl widerstandsfähiger und standortgerechter Pflanzen. Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist auf unumgängliche Fälle und auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Herbizide (z. B. Roundup) sind grundsätzlich verboten. Bei der Anwendung von Spritzmitteln zur Ungezieferbekämpfung sind die Bestimmungen des Umweltschutzes zu beachten. Es dürfen nur für den Kleingarten zulässige Spritzmittel verwendet werden.

- b) Hecken sind als besondere Lebensräume für Kleintiere aller Art, insbesondere jedoch als Nist- und Brutstätten für Vögel ausdrücklich geschützt. Ein Rückschnitt darf nur außerhalb der Brutzeit (15. Oktober bis 1. März) und nur so erfolgen, dass der Lebensraum in seiner ökologischen Funktion noch erhalten bleibt. Außerhalb dieser Zeit ist nur ein Formschnitt zu den o. g. Bedingungen erlaubt.

5. Wasserversorgung

Die gesamte Wasserversorgungsanlage ist Vereinseigentum, eine Zulieferung in die einzelnen Parzellen bleibt dem Vorstand vorbehalten.

Jeder Garten besitzt einen eigenen Wasseranschluss mit Wasserzähler. Der Wasserzähler ist Eigentum des Pächters/der Pächterin, er/sie hat für eine ordnungsgemäße Nutzung zu sorgen, anderenfalls wird durch den Verein die Wasserversorgung durch eine Versiegelung der Entnahmestelle unterbrochen. Der Wasserschacht ist in sauberen Zustand zu halten und muss jederzeit frei zugänglich sein. Der Einbau und Ausbau des Wasserzählers muss durch den Pächter/die Pächterin erfolgen.

Vor Beginn der Frostperiode muss der Wasserzähler ausgebaut werden. Das gesamte Leitungssystem wird entleert, die Abstellhähne bleiben offen. Geschlossen werden sie erst wieder vor Beginn der Einspeisung im Frühjahr des neuen Gartenjahres mit dem Einbau. Diese Schließung darf auf keinem Fall vergessen werden, da sonst evtl. Wasserverluste in Rechnung gestellt werden.

Die An- und Abstelltermine sind dem Terminplan im Aushang der jeweiligen Anlage zu entnehmen.

Der Wasserzähler muss richtig eingebaut sein, er darf während des Jahres nicht umgebaut werden.

Der Vorstand muss umgehend informiert werden, falls der Wasserzähler falsch eingebaut ist oder nicht richtig den Verbrauch anzeigt. Wasserzähler müssen nach sechs Jahren Laufzeit ausgetauscht werden. Der Austausch ist nur durch den Verein möglich, ebenso eine Reparatur.

6. Stromversorgung

Die Anlagen der zentralen Stromversorgung bis zum Unterzähler sind Eigentum des Vereins. Der Unterstromzähler ist Eigentum des Pächters/der Pächter/-in. Unterzähler dürfen nur von einem zugelassenen Elektriker angeschlossen und verplombt werden. Für Schäden bei unsachgemäßer Behandlung haftet der Verursacher. Wenn festgestellt wird, dass unsachgemäße, nicht den VDE-Richtlinien entsprechende Veränderungen vorgenommen wurden, hat der Verein (Vorstand) das außerordentliche Kündigungsrecht.

Die jährliche Ablesung erfolgt am Ende der Gartensaison durch den Verein.

7. Gemeinschaftseinrichtungen

- a) Der Verein stellt seine Einrichtungen allen Mitgliedern zur Verfügung. Sie müssen mit Sorgfalt behandelt und gepflegt werden. Unbefugte Eingriffe oder Veränderungen an diesen Einrichtungen sind untersagt. Zuwiderhandlungen mit Schadensfolge gehen zu Lasten des Pächters, auch wenn die Schäden von seinen Angehörigen oder Gästen verursacht wurden und können eine fristlose Kündigung zur Folge haben.
- b) Jeder Pächter hat die an seine Parzelle grenzenden Vereinswege stets in Ordnung und frei von Unkraut und Wildkräutern zu halten. Diese Pflicht endet an der Weg Mitte, falls an beiden Seiten des Weges Parzellen liegen. Angrenzende Hecken sind vom Pächter/-in zu pflegen. Dabei ist auf eine einheitliche Höhe und Breite zu achten. Eine Heckenhöhe von 1,20 m darf nicht überschritten werden, damit der Einblick in den Garten gewährleistet ist. Die erforderlichen Pflegemaßnahmen sind ordnungsgemäß durchzuführen. Auf den notwendigen Vogelschutz ist dabei zu achten.
- c) Das Befahren der Anlagenwege mit Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich verboten. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Ausnahmen genehmigen.
- d) Beim Abladen von Materialien auf den dafür vorgesehenen Plätzen ist für eine baldige Räumung und evtl. Säuberung, spätestens binnen 24 Stunden, Sorge zu tragen.
- e) Für das Verleihen von Vereinseigentum wird eine Gebühr erhoben, welche zur Unterhaltung oder Neuanschaffung der Geräte/Anlagen genutzt wird.

8. Fachaufsicht

- a) Die Fachaufsicht für alle vom Magistrat der Stadt Frankfurt verpachteten Kleingartenflächen obliegt dem Grünflächenamt.
- b) Das Grünflächenamt ist jederzeit berechtigt, im Benehmen mit dem Vorstand eine Anlagenbegehung durchzuführen, um die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Pflege der Anlage sowie die Einhaltung der Gartenordnung zu überprüfen. Das gleiche gilt für den Vereinsvorstand.

9. Bauliche Anlagen

Gartenlauben, Gewächshäuser und andere bauliche Anlagen sowie deren Erweiterungen dürfen nur errichtet werden, wenn zuvor eine entsprechende Genehmigung beim Vorstand eingeholt wurde. Der an den Vorstand zu richtende Genehmigungsantrag muss schriftlich erfolgen und mit einer aussagefähigen Zeichnung und Maßangaben versehen sein. Der Vorstand kann verlangen, dass eine ohne diese Genehmigung errichtete bauliche Anlage unverzüglich auf Kosten des Pächters/der Pächterin beseitigt wird.

Separate Geräteschuppen sind eine zweite Baulichkeit und nicht erlaubt.

10. Gartenlauben

- a) In jeder Gartenparzelle ist die Errichtung von maximal einer Gartenlaube in einfacher Holzbauweise erlaubt. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere

nach ihrer Ausstattung und Einrichtung nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein (§3 BKleingG).

- b) Die Grundfläche der Gartenlaube einschließlich überdachtem Freisitz darf bei Gärten ab 200 m² Größe 24 m² nicht überschreiten, bei kleineren Gärten beträgt das Höchstmaß 10% der Gartengröße. Darüber hinaus ist ein Dachüberstand von bis zu 0,30 m zulässig.
- c) Die größte Höhe einer Laube darf bei Flach- oder Pultdächern 2,75 m, bei allen übrigen Lauben (z. B. Satteldach) 3,75 m nicht überschreiten.
- d) Eine Unterkellerung und eine Feuerstätte in der Gartenlaube sind nicht zulässig.
- e) Wasseranschlüsse in den Lauben sind nicht erlaubt. Vorhandene Anschlüsse werden bis zum nächsten Pächterwechsel geduldet.

11. Sonstige bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen

- a) Außer einer Gartenlaube sind alle baulichen Anlagen z. B. Schwimmbecken, Fischteiche und Mauern unzulässig, soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen nichts anderes ergibt.
- b) Bepflanzte Trockenmauern aus Naturstein zum Abstützen von abschüssigem Gelände sind zulässig.
- c) Zulässig sind Grillkamine bis zu einer maximalen Größe von H 1,90 m x B 0,80 m x T 0,60 m.
- d) Zulässig ist die Anlage von Feuchtbiotopen in naturnaher Bauweise und Gestaltung (nur PVC-freie Foliendichtung) max. Gesamtgröße 8 m², größte Tiefe 0,80 m. Für die Absicherung ist der Pächter verantwortlich. Er ist verpflichtet, das Biotop mit einer Kindersicherung zu versehen.
- e) Gewächshäuser sind nur bis zu einer Größe von 6 m² zulässig. Eine Zweckentfremdung ist nicht gestattet.
- f) Zulässig sind Frühbeete und Folientunnel, jedoch nur in einer maximalen Höhe von 0,50 m.
- g) Wasserbehälter sind nur bis zu einer Größe von 1.000 l zulässig.
- h) Fest installierte Schwimmbecken sind nicht zulässig. Kinder-Planschbecken mit einem max. Fassungsvermögen von höchstens 1.000 l sind erlaubt. Das entspricht einem Becken von 1,80 m Innendurchmesser und 0,40 m Randhöhe. Absicherung muss erfolgen. Die Aufstellung darf nur temporär (d. h. im Sommerhalbjahr) und nicht ortsfest oder im Boden eingelassen erfolgen.
- i) Fest installierte funktechnische Einrichtungen wie z. B. Antennen oder Parabolspiegel sind nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist das Vereinshaus.
- j) Das Aufstellen von Sichtschutzwänden ist verboten.
- k) Das Aufstellen von Trampolinen in den Parzellen ist grundsätzlich verboten.
Beschluss Mitgliederversammlung 13.09.2019
- j) Alle Gartenlauben sind sichtbar mit der Parzellenummer zu kennzeichnen. Ein Briefkasten muss außen an der Laube zugänglich angebracht sein. Hier werden auch wichtige Vereinsmitteilungen zugestellt.
- k) Die Errichtung von Partyzelten/Pavillons ist nur für eine kurzzeitige vorübergehende Nutzung z. B. an Wochenenden gestattet. Die ununterbrochene Nutzung ist jedoch nicht zulässig.

- l) Das Aufstellen eines Fahnenmastes bedarf der Genehmigung durch den Vorstand. Höhe maximal 5,00 m.
- m) Die Errichtung von Partyzelten (Bauten aus Rohrgestänge mit Stoff-/Kunststoffbespannung, umgangssprachlich auch Pavillon genannt) in den Parzellen ist nur für eine **kurzzeitige, vorübergehende Nutzung, höchstens fünf Tage, gestattet**. Danach muss das Partyzelt abgebaut werden. Eine längere oder ununterbrochene Nutzung ist verboten.
Bei fest montierten Pavillons mit einer wasserdichten Überdachung handelt es sich um eine verbotene zweite Baulichkeit. Eine Genehmigung hierfür wird nur erteilt, wenn die gesamte überdachte Fläche die nach § 3. (2) BKleingG vorgeschriebene 24 m² Grundfläche der Laube einschließlich überdachtem Freisitz nicht überschritten wird.
Bei der Nichteinhaltung oder Zuwiderhandlung der Vorschriften erfolgt die Kündigung der Parzelle.

11.m): Beschluss Mitgliederversammlung 13.09.2019

12. Einfriedung

- a) Für die äußere Einzäunung der Gartenanlage ist der Verein zuständig.
- b) Eine Einzäunung zur Abgrenzung zwischen den einzelnen Gartenflächen ist beim Vorstand schriftlich einzureichen und muss genehmigt werden. Die Einzäunung darf ausschließlich mit Draht- oder Maschendrahtzäunen errichtet werden.
- c) Die Einzäunung der Kleingärten innerhalb der Gartenanlage darf weder durch Stacheldraht, Schlingpflanzen, Betonpfähle oder massive Einfriedungen noch durch Brombeeren erfolgen. Die Einfriedung ist stets in gutem Zustand zu halten.
- d) Eine Parzelleneinfriedung ist in einem Abstand von 1,00 m vom Anlagenweg in einer Höhe von max. 0,50 m zu erstellen. Das gleiche gilt für das Erstellen von Spalieren und Rosenbögen.

13. Abfälle

- a) Pflanzliche Abfälle sollen grundsätzlich kompostiert werden. Hausmüll und Essensreste müssen über die Hausmülltonnen entsorgt werden, da sonst Ratten und andere Schädlinge angezogen werden.
- b) Das Verbrennen von Gartenabfällen widerspricht dem Umweltschutz, beeinträchtigt die Nachbarn und ist im besiedelten Bereich grundsätzlich nicht zulässig. Wer seine Abfälle, auch Gartenabfälle, auf fremdem Gelände entsorgt, muss mit einer fristlosen Kündigung rechnen. Das Benutzen der Mülltonnen der angrenzenden Wohngebiete ist verboten und kann unter Strafe gestellt werden.
- c) Für Fäkalien und Abwässer dürfen in den Gartenparzellen keine Gruben oder Behälter angelegt oder aufgestellt werden. Das Ableiten von Abwasser in das Erdreich ist grundsätzlich verboten. Zulässig ist das Aufstellen einer Biotoilette oder chemischen Trockentoilette (Campingtoilette) in der Gartenlaube. Die Entsorgung des Inhalts der chemischen Trockentoilette darf nur in die öffentliche Kanalisation erfolgen. Im Vereinsgelände gibt es dafür keine vorgesehene Einrichtung, hier ist eine Entsorgung nicht möglich.
- d) Das Verbrennen von Abfällen aller Art im Garten ist verboten.

14. Tiere im Kleingarten

- a) Haltung und Zucht von Tieren aller Art sowie das Errichten von Tierställen oder Hundezwingern ist in den Parzellen nicht gestattet. Hunde sind auf den Anlagenwegen an der Leine zu führen und im Garten zu beaufsichtigen. Verunreinigungen auf den Wegen und in der Anlage sind unverzüglich von den jeweiligen Tierhaltern zu beseitigen.
- b) Die Schaffung von Nistgelegenheiten sowie Futterplätzen und Tränken für Vögel, Säugetiere und Insekten (Trockenmauern, Kräuterwiesen, Insektenhotels etc.) ist statthaft und wird durch die Fachberatung unterstützt.
- c) Das Halten von Bienenvölkern ist nur in einem der Kleingartenanlage angemessenen Umfang zulässig. Die Bienenhaltung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Vereinsvorstandes. Die gesetzliche Haftung obliegt dem Bienenhalter.

15. Gemeinschaftsarbeit

- a) - Aktive Mitglieder (Pächter*innen) sind verpflichtet:
 - Zwei Stunden im Jahr für die Hausordnung in der Anlage der Parzelle abzuleisten.
 - Fünf Stunden im Jahr für die Allgemeine Gemeinschaftsarbeit abzuleisten.
 - Der Einsatz erfolgt im gesamten Vereinsgelände und im Vereinshaus nach Vorgabe des Vorstands. Der Einsatzplan mit Terminen für das erste Halbjahr wird mit der Jahresrechnung verschickt, für das 2. Halbjahr im Mai in den Briefkasten der Laube eingeworfen. Ein Termintausch zwischen den Pächter*innen ist möglich.
 - Geleistet werden muss die Gemeinschaftsarbeit durch die/den Pächter*in oder eine volljährige Ersatzperson.
 - Für nichtgeleistete Gemeinschaftsarbeit/Hausordnung ist ein Ersatzbetrag von 30 € pro Stunde zu bezahlen.
- b) Die Gemeinschaftsarbeit, die im Laufe des Jahres über die in 15. a) allgemein anfallenden akuten Reparaturen/Arbeiten im Vereinsgelände und im/am Vereinshaus hinausgehen, muss ebenfalls geleistet werden. Diese werden an den Gerätewart, Pächter*innen oder beauftragte Personen vom Vorstand vergeben und mit 10,00 € je geleistete Stunde bezahlt.
Zur Sicherstellung dieser Aufgaben wird hierfür pauschal der Betrag von 20,00 € je Parzelle mit der Jahresrechnung erhoben.

Beschluss Mitgliederversammlung 18.03.2023

16. Allgemeine Ordnung

- a) Es gehört zu den allgemeinen Pflichten eines Vereinsmitglieds, dass er Interesse an einem harmonischen Gemeinschaftsleben bekundet, dass er die Versammlungen und die übrigen Veranstaltungen besucht oder sich sogar durch seine Mitarbeit aktiv am Vereinsleben beteiligt.
- b) Bekanntmachungen und Mitteilungen des Vorstandes erfolgen durch Aushang in den Schaukästen oder durch Einwurf in den Briefkasten an der Laube und sind von jedem Mitglied zu lesen und zu beachten.

- c) Diese Gartenordnung ist für jedes Mitglied bindend und gilt auch für seine Familienangehörigen und für Gäste während ihres Aufenthaltes in der Gartenanlage.
- d) Dem Vorstand und allen Beauftragten sowie den Beauftragten des Verpächters ist der Zutritt zu den Gärten jederzeit, auch bei Abwesenheit des Pächters gestattet. Anderen Personen ist das Betreten fremder Gärten ohne Erlaubnis des Pächters untersagt. Bei einer Zuwiderhandlung handelt sich um Hausfriedensbruch (§123 BGB) und führt zur fristlosen Kündigung durch den Verein.

17. Schlussbestimmung

- a) Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Nutzung der gesamten Kleingartenanlage. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Einzelgärten nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Kleingartenordnung bewirtschaftet und unzulässige Nutzung abgestellt werden, sowie Anpflanzungen, Anlagen und Einrichtungen, die nach dieser Kleingartenordnung unzulässig sind, unverzüglich entfernt werden.
- b) Der Vorstand ist berechtigt, im Bedarfsfall auch ohne Voranmeldung die Gärten zu betreten.
- c) Der geschäftsführende Vorstand kann im Bedarfsfall sein Hausrecht ausüben.
- d) Verstöße gegen diese Gartenordnung, die nach schriftlicher Aufforderung mit angemessener Frist nicht behoben wurden, sind eine Verletzung des Pachtvertrages und können zu dessen Kündigung führen.
- e) Baulichkeiten und Anpflanzungen in Gärten, die nach dieser Gartenordnung nicht mehr zulässig sind, müssen spätestens bei Gartenabgabe beseitigt werden. Mit der Kündigung und Aufgabe des Pachtvertrages entfällt die Duldung.

Die vorstehende Gartenordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 09. September 2016 von der Versammlung verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Frankfurt am Main, 09. September 2016

gez.
Gertud Ringelstetter
1. Vorsitzende

gez.
Ronny Sandner
2. Vorsitzender